Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Einladung Rat 2
Vorlagendokumente 3
TOP Ö 2 Entwurf der Haushaltssatzung 2018 3
Vorlage FB I/3356/2017 3
TOP Ö 3 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 4
Vorlage FB I/3358/2017 4
TOP Ö 4 Eigenkapitalrückführung 2017 an die Schloss-Stadt Hückeswagen 6
Vorlage FB I/3359/2017 6
Entwicklung nicht abgeführter Gewinne Betrieb Abwasser FB I/3359/2017 8
TOP Ö 5 Neufassung der Entwässerungssatzung 9
Vorlage FB III/3357/2017 9
2017-11-22 Neufassung Entwässerungssatzung FB III/3357/2017 11
TOP Ö 6 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015 25
Vorlage FB I/3321/2017 25
Anlage A1 Gebührendbedarfsberechnung 2018 FB I/3321/2017 30
Anlage A2 Kostenzusammenstellung 2018 FB I/3321/2017 32
Anlage A3 2. Nachtrag zur Satzung FB I/3321/2017 33
TOP Ö 7 Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage 35
Vorlage FB II/3355/2017 35
Anlage a) 2018 VO Frühlingsfest FB II/3355/2017 37
Anlage b) 2018 Begründung Frühlingsfest FB II/3355/2017 39
Anlage c) 2018 VO Altstadtfest FB II/3355/2017 41
Anlage d) 2018 Begründung Altstadtfest FB II/3355/2017 43
Anlage e) 2018 VO Martinsmarkt FB II/3355/2017 45
Anlage f) 2018 Begründung Martinsmarkt FB II/3355/2017 47
Anlage g) 2018 VO Weihnachtsmarkt FB II/3355/2017 49
Anlage h) 2018 Begründung Weihnachtsmarkt FB II/3355/2017 51
TOP Ö 8 Einführung der Ehrenamtskarte in der Schloss-Stadt Hückeswagen 53
Vorlage RB/3353/2017 53
Vereinbarung Ehrenamtskarte RB/3353/2017 55

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Freitag, dem 15.12.2017, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Musikraum ("Aula") der Realschule, Kölner Straße 53 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Entwurf der Haushaltssatzung 2018	**FB I/3356/2017**
3	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	**FB I/3358/2017**
4	Eigenkapitalrückführung 2017 an die Schloss-Stadt Hückeswagen	**FB I/3359/2017**
5	Neufassung der Entwässerungssatzung	**FB III/3357/2017**
6	2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015	**FB I/3321/2017**
7	Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage	**FB II/3355/2017**
8	Einführung der Ehrenamtskarte in der Schloss-Stadt Hückeswagen	**RB/3353/2017**
9	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Vergabe des Planungsauftrags für den Umbau der Montanussschule	**RGM/3367/2017**
2	Erwerb Grundbesitz Gewerbegebiet West III	**FB III/3351/2017**
3	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____
Bürgermeister Dietmar Persian

TOP Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 21.11.2017
Vorlage FB I/3356/2017

TOP	**Betreff** **Entwurf der Haushaltssatzung 2018**
Beschlussentwurf: Der Rat verweist den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 zur Beratung in die Fachausschüsse.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	15.12.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird Ihnen in der Sitzung zugeleitet.

Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf der Haushaltssatzung werden vom Bürgermeister und von der Kämmerin in der Sitzung vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

TOP Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto

Vorlage

Datum: 29.11.2017
Vorlage FB I/3358/2017

TOP	**Betreff** **Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	15.12.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	**KSt. / Prod. / Auft. / Inv.**	**Bezeichnung**	**FB**	**Bisher verfügbar EUR**	**Mehrbedarf EUR**
1	783120	5.000065.700	Abwicklung Baumaßnahmen Tiefbau/ Herstellung Anliegerweg Friedrichstr.	III	0	5.200
2	529100	1.55.04.01	Sonstige Sach-u. Dienstleistungen/ Gewässerschutz	III	65.000	8.050
3	523100	1.36.04.02	Unterhaltung Grundstücke / Spielflächen	III	13.500	2.000
4	543901	1.25.01.01.01	Stadtfeste/ Allgemeine kommunale Veranstaltungen	II	1.860	530

Erläuterungen:

Zu 1: Gemäß BauGB ist die Herstellung des Anliegerweges Friedrichstraße eine beitragspflichtige Maßnahme, die bereits 2015/2016 abgeschlossen wurde. Bei Erstellung der Beitragsbescheide wurde festgestellt, dass eine Rechnung für ingenieurtechnische Planung fehlte, die noch zu begleichen ist. Das ursprüngliche Gesamtbudget wird nicht überschritten.

Zu 2: Die Abschlagszahlungen des Wupperverbandes sind in 2017 erhöht worden. Diese Erhöhung war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen nicht bekannt.

Zu 3: Um die Sicherheit der Kletterkombination auf einem Spielplatz gewährleisten zu können, ist eine Reparatur erforderlich. Eine Sperrung des Spielgerätes lässt sich hierdurch vermeiden.

Zu 4: Bei der Eröffnungsfeier des Etapler Platzes handelt es sich um eine allgemeine kommunale Veranstaltung. Bedingt durch die erfolgreiche Teilnahme am Westfälischen Hansetag in der Nachbarstadt Wipperfürth reichen die eingeplanten Mittel nicht aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

Zu 1: Minderauszahlungen beim Wegebau Friedhof Konto 783120 / 5.000466.700.001

Zu 2: Minderaufwendungen im Bereich Stadtplanung Konto 529100 / 1.51.01.01

Zu 3: Minderaufwendungen im Bereich Geoinformationsdienste Konto 525300 / 1.51.04.01

Zu 4: Minderaufwendungen im Bereich Asylleistungen Konto 533800/ 1.31.11.01

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Heike Otto

TOP Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz

Vorlage

Datum: 30.11.2017
Vorlage FB I/3359/2017

TOP	**Betreff** **Eigenkapitalrückführung 2017 an die Schloss-Stadt Hückeswagen**
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, die Rückführung aus früheren Gewinnen der Jahre 1989 bis 2005 in Höhe von 400.000 € an den städtischen Haushalt durchzuführen.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	11.12.2017	öffentlich
Rat	15.12.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan des Jahres 2017 des Betriebes Abwasserbeseitigung sieht eine Rückführung vergangener Gewinne in Höhe von 400.000 € an die Schloss-Stadt Hückeswagen vor. Der Plan wurde am 21.02.2017 vom Rat der Stadt Hückeswagen beschlossen.

Die Rückführung aus bisher nicht erfolgten Gewinnabführungen der Jahre 1989 bis 2005 wird bei der Schloss-Stadt zur Haushaltskonsolidierung benötigt und muss daher im Dezember durchgeführt werden.

Der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Anteil an früheren Gewinnen in Höhe von 400.000 € wird an den städtischen Haushalt abgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Christian Schulz

Anlagen:

Entwicklung nicht ausgeschütteter Gewinne Betrieb Abwasser

Stadt Hückeswagen
TOP O 4
Der Bürgermeister
FB I - Christian Schulz

Jahresüberschüsse Betrieb Abwasser alte Jahre in allg. Rücklage
(Ausgliederung zum 01.01.1989)

Jahr	Gewinn DM	Gewinn €	Beschluss	Einstellung allg. Rücklage
1989	326.878,35	167.130,25	14.12.1990	34.194,36
1990	438.921,36	224.416,93	14.11.1991	59.471,27
1991	46.503,01	23.776,61	18.12.1992	761,95
1992	378.217,40	193.379,49	23.11.1993	33.175,95
1993	377.234,80	192.877,09	15.12.1994	112.499,94
1994	782.351,99	400.010,22	28.11.1995	198.258,47
1995	886.718,69	453.372,07	26.11.1996	294.388,88
1996	1.068.367,34	546.247,55	19.12.1997	311.293,80
1997	1.202.384,77	614.769,57	24.11.1998	381.697,96
1998	1.180.741,41	603.703,50	25.11.1999	501.445,12
1999	1.134.992,21	580.312,30	29.11.2000	486.490,24
2000		663.839,31	27.11.2001	661.839,31
2001		456.702,96	25.11.2002	455.680,38
2002		496.830,23	25.11.2003	494.830,23
2003		505.228,19	06.12.2004	503.228,19
2004		555.435,89	24.11.2005	554.435,89
2005		631.656,32	21.11.2006	630.656,32

Einstellung in die allg. Rücklage seit Ausgliederung	**5.714.348,25**
Ausschüttung in 2014	-1.600.000,00
Ausschüttung in 2015	-2.200.000,00
Ausschüttung in 2016	-700.000,00
Rest nicht abgeführte Gewinne zum 31.12.2016	**1.214.348,25**
Ausschüttung in 2017	-400.000,00
Rest nicht abgeführte Gewinne zum 31.12.2017	**814.348,25**

Seit dem Geschäftsjahr 2006 wurden die Gewinne an die Schloss-Stadt Hückeswagen sofort abgeführt.

TOP Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann

Vorlage

Datum: 22.11.2017
Vorlage FB III/3357/2017

TOP	**Betreff** **Neufassung der Entwässerungssatzung**
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die vorliegende Neufassung der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	11.12.2017	öffentlich
Rat	15.12.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund diverser Änderungen im Landeswassergesetz sind Anpassungen in der städtischen Entwässerungssatzung notwendig. Hierfür müssen diverse Paragraphen, auf die die Satzung verweist, angepasst werden. Des Weiteren hat aufgrund der Änderung des Wassergesetzes der Städte- und Gemeindebund seine Mustersatzung überarbeitet. Einzelne Regelungsinhalte wurden konkretisiert und teilweise andere Formulierungen gewählt. Darüber hinaus sind zum besseren Verständnis einige weitere Ergänzungen in der städtischen Satzung sinnvoll.

- § 1 Abs. 1 Nummer 6: Wird in Anpassung an das neue LWG ersatzlos gestrichen
- § 2 Nummer 6. b) Wird zum besseren Verständnis um den zweiten Halbsatz ergänzt. Bislang konnte es diesbezüglich zu Missverständnissen kommen.
- § 2 Nummer 7. a) Wird zur Vermeidung von Missverständnissen um die genaue örtliche Benennung des Anschlussstutzens ergänzt.
- § 13 Absatz 3: Da in Straßen mit großem Gefälle nicht die Straßenoberkante vor dem Grundstück ausschlaggebend ist, sondern die Deckelhöhe des nächst höherliegenden Schachts, muss diese Formulierung geändert werden. Weiterhin ist aus technischer Sicht die Ergänzung in dem zweiten Satz sinnvoll.
- § 13 Absatz 4: Zur Kontrolle der Anschlüsse im Trennsystem sind jeweils einzelne Kontrollschächte notwendig. Die Aufnahme des Satzes dient lediglich der Klarstellung.
- § 13 Absatz 9: Zur Verdeutlichung, dass es sich bei der Regelung nur um absolute Ausnahmefälle handelt, wird die Formulierung „Auf Antrag“ durch „Bei unbilliger Härte“ ersetzt.

- § 14 Absatz 1 und 2: Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass der zu stellende Antrag nach den Vorgaben der Stadt zu erfolgen hat. Dafür konnte Absatz 2 vollständig gestrichen werden. Die Mindestantragsfrist wird von vier auf sechs Wochen verlängert. Aufgrund häufig unzureichend eingereichter Unterlagen, sind vier Wochen für die Bearbeitung teilweise zu kurz.
- § 14 Absatz 2: Die Unterlagen werden aufgrund der Digitalisierung der Verwaltung nur noch in einfacher Ausführung benötigt.
- § 14 Absatz 3: Die Anschlussleitung liegt in der Verantwortung des Eigentümers. Eine Abnahme durch die Stadt könnte beim Eigentümer allerdings einen anderen Anschein erwecken. Eine Umformulierung verschafft Klarheit.
- § 14 Absatz 4: Aufgrund einiger festgestellter Fehlanschlüsse wird der Paragraph um den Absatz ergänzt. Die Rechtslage wird dadurch nicht verändert, lediglich klargestellt.
- § 15: Die Rechtslage in Bezug auf die Dichtheitsprüfungen wurde in den letzten Jahren überarbeitet, aus diesem Grund ist unsere Satzungsregelung entsprechend anzupassen.
- § 21 Absatz 3: Da § 161a LWG NRW (a.F.) im neuen LWG nicht fortgeführt worden ist, ergibt sich die maximale Geldbuße aus § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG und beträgt 1.000 €.

- Anlage 1: Die Änderung des Kohlenwasserstoffindexes von 10 mg auf 20 mg entspricht den aktuell gültigen Bestimmungen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Heymann

Anlagen:
Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen

TOP Ö 5

Entwässerungssatzung
der Schloss-Stadt Hückeswagen vom xx.xx.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sowie der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am xx.xx.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst u.a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Wupperverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören § 46 Abs. 1 LWG NRW insbesondere:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff, WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung,

6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten, z.B. dem Wupperverband, hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Grundstücks- bzw. Hausanschlussleitungen, auch wenn diese im öffentlichen Straßenraum liegen. Nachträglich durch den Anschlussnehmer hergestellte Anschlussstutzen werden nach ordnungsgemäßem Herstellungsnachweis (TV-Befahrung) in die öffentliche Abwasseranlage aufgenommen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Nachblasstationen zur öffentlichen Abwasseranlage, nicht aber die Grundstücks- bzw. Hausanschlussleitungen und die Druckstationen (Pumpenschächte).

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom Anschlussstutzen der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein

unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erfüllt sind. Auf Antrag der Stadt kann in Außengebieten die Abwasserbeseitigungspflicht auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen werden, wenn die Untere Wasserbehörde die Befreiung erteilt. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 49 Abs. 5 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage-, Quell-, Bach- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten, die insbesondere bei der Reinigung von Fahrzeugen jeglicher Art entstehen können;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen mindestens den Anforderungen des Merkblattes M 115, Teil 2, „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den in Anlage 1 genannten Grenzwerten entspricht.

Die vorgenannten Anforderungen bzw. Grenzwerte sind am Übergabeschacht (Kontrollschacht am Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Insbesondere darf Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- oder Garagenvorflächen anfällt, nicht auf die öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für

den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Stadt kann auf Kosten des Indirekteinleiters die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8
Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung. Darüber hinaus kann die Stadt eine unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet wird.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutz- oder Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- oder Niederschlagswasser besteht und -insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis- nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- oder Niederschlagswasser lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11
Nutzung des Niederschlagswassers

(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

(2) Die Menge des als Brauchwasser verwendeten und zu Schmutzwasser gewordenen Niederschlagswassers ist durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung zu erfassen. Der jeweilige Zählerstand ist der Stadt unaufgefordert jährlich bis spätestens 15.01.des Folgejahres mitzuteilen. Die Kosten für die Messeinrichtung sowie für deren ordnungsgemäße(n) Installation und Betrieb sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 12
Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten

einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Anschlussleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachts, der Druckpumpe und der dazugehörigen Anschlussleitung trifft die Stadt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage (Druckleitung, Pumpenschacht und Druckpumpe) vorzulegen.

(3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13
Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der hydraulischen Rückstauebene (Deckelhöhe des nächst höherliegenden Schachts der Kanalhaltung, an die angeschlossen wird) durch funktionstüchtige Rückstauschleifen (Pumpen) über die Rückstauebene oder durch Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal (Kontrollschacht) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachts ist unzulässig. Bei Einleitung in ein Trennsystem sind für Schmutz- und Regenwasser jeweils separate Kontrollschächte zu setzen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen führt ein von der Stadt beauftragter oder ein von ihr anerkannter Unternehmer auf Kosten des Grundstückseigentümers aus. Die Reinigung der Grundstücksanschlussleitung einschließlich der Beseitigung von Verstopfungen obliegt dem Anschlussnehmer.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(9) Bei unbilliger Härte können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14
Zustimmungs- / Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage zu gewährleisten. Der Antrag ist inhaltlich nach Vorgabe der Stadt zu gestalten und rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu stellen.

(2) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt über die Fertigstellung der Anschlussleitung und der Kontrollschächte informiert wurde. Die Stadt behält sich eine separate Inaugenscheinnahme der Anlagen vor. Für die Besichtigung müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.

(4) Sollte nach Fertigstellung des Kanalanschlusses ein Falsch- bzw. Fehlanschluss festgestellt werden, ist dieser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf Kosten des Anschlussnehmers, umgehend umzubinden. Die der Stadt für die Ermittlung und nach Beseitigung des Fehlanschlusses zusätzlichen entstandenen Kosten, sind durch den Anschlussnehmer zu erstatten.

(5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15
Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Neuerrichtete, erdverlegte und unzugängliche private Schmutz-, Mischwasserleitungen und Schächte sind vor Inbetriebnahme der Leitungen durch einen anerkannten Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen. Es gelten die Bestimmungen der DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung. Die Nachweise sind der Stadt auf Nachfrage vorzulegen.

(2) Bestehende, erdverlegte und unzugängliche private Schmutz-, Mischwasserleitungen und Schächte sind gemäß der SüwVO Abw. durch einen anerkannten Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen. Die Nachweise sind der Stadt auf Nachfrage vorzulegen.

§ 16
Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18
Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 dieser Satzung nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern,

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Die Bediensteten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19
Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20
Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
8. § 11 Abs. 2 die als Brauchwasser verwendete und zu Schmutzwasser gewordene Menge Niederschlagswasser nicht durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung erfasst und der Stadt unaufgefordert jährlich mitteilt.
9. § 12 Abs. 2 den Wartungsvertrag für die Druckpumpe nicht oder nicht rechtzeitig abschließt.
10. § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 die Kontroll- oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.
11. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
12. § 14 Abs. 3 vor Abnahme der Anschlussleitung und des Kontrollschachtes durch die Stadt die öffentliche Abwasseranlage benutzt.
13. § 14 Abs. 4 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
14. § 15 Abwasserleitungen nicht auf Dichtheit prüfen lässt.
15. § 16 Abs. 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
16. § 18 Abs. 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 25.11.2008 außer Kraft.

Anlage I

Liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis / Genehmigung für die Einleitung vor, dann gelten die darin festgelegten Werte anstelle der diesbezüglichen nachstehenden Richtwerte.

1) Allgemeine Parameter

Temperatur	35° Celsius
pH-Wert	6,0 - 10,0
Absetzbare Stoffe (nach ½-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifte Öle und Fette)	100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), gerechnet als Chlor	0,1 mg/l
Phenol-Index, wasserdampfflüchtig	50 mg/l
Organische halogenfreie Lösungsmittel	10 g/l als TOC

Farbstoffe dürfen nur in so niedriger Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes der mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

3) Metalle und Metalloide (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,1 mg/l
Barium (Ba)	2,0 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom (Cr)	0,5 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,1 mg/l
Cobalt (Co)	1,0 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Aluminium (Al), Eisen (Fe)	jeweils 10 mg/l

Mangan (Mn), Thallium (Tl), Vanadium (V) werden aufgeführt, da sie Bedeutung bei der Klärschlammverbrennung haben können. Die Grenzwerte richten sich nach den Genehmigungen der Verbrennungsanlage.

4) Weitere anorganische Stoffe

Gesamtstickstoff (N_{ges})	200 mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH_4–N + NH_3–N)	80 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO_2–N)	5 mg/l
Leicht freisetzbares Cyanid	0,2 mg/l
Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l
Sulfid (S^{2-}) leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F), gelöst	50 mg/l
Phosphor (P), gesamt	50 mg/l

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

CSB / BSB	< 4
CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind.75 %
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

Bestimmungsmethoden:

Die Bestimmung der Konzentrationen erfolgt analog der Untersuchungsverfahren zum aktuell gültigen DWA–Merkblatt 115, Teil 2, Anhang A.2 bzw. nach darin aufgeführten Methoden der Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV).

TOP Ö 6

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz

Vorlage

Datum: 16.10.2017
Vorlage FB I/3321/2017

TOP	**Betreff** **2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015**
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	11.12.2017	öffentlich
Rat	15.12.2017	öffentlich

Sachverhalt:

1. Teil: Gebührenbedarfsberechnung

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2018 (siehe Anlage A 1) unterteilen sich in eine Berechnung für die Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben sowie in eine Berechnung für Kleinkläranlagen.

Insgesamt ist zwischen nachstehenden Gebührensätzen zu unterscheiden:

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Wupperverband: Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation; der an den Wupperverband zu entrichtende Beitrag wird von der Kanalbenutzungsgebühr in Abgang gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe von 1,56 €/cbm für 2018.

Niederschlagswassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Gebühr für die Klärung des Grubeninhalts im Klärwerk

Ausfuhrgebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Kleineinleiterabgabe: Abwälzung der an das Land zu zahlenden Kleineinleiterabgabe

Schmutzwassergebühr für normale Kleinkläranlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für normale Kleinkläranlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für vollbiologische Anlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für vollbiologische Anlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Der Frischwasserverbrauch liegt im Mittel der Jahre 2011 bis 2016 bei etwa 662.000 Kubikmeter, ist aber in den vergangenen Jahren bei etwa 670.000 Kubikmeter anzusiedeln, so dass für das Jahr 2018 ebenfalls von einem Frischwasserverbrauch in Höhe von rd. 670 Tcbm ausgegangen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** Abwasser ist in drei Kategorien abgebildet. Diese weisen folgende Bestände und Bestandsveränderungen aus:

Bestandsart	**01.01.2017**	**Veränd.'17**	**Bestand 31.12.2017**	**Veränd.'18**	**Bestand 31.12.2018**
Bestand Kanalbenutzer / Inhaber geschlossener Gruben	644.469 €	-184.834 €	459.635 €	-93.320 €	366.315 €
Bestand Kleinkläranlagen u. vollbiologische Anlagen	48.352 €	-12.065 €	36.287 €	-20.138 €	16.149 €
Bestand Niederschlagswasser	355.342 €	-146.436 €	208.906 €	-85.906 €	123.000 €
Summe	**1.048.163 €**	**-343.336 €**	**704.827 €**	**-199.364 €**	**505.463 €**

Der Ausgleichsbestand zum 01.01.2017 beträgt rd. 1.048 T€. Der Gebührenabschluss 2016 hat mit einem Überschuss abgeschlossen. Dieser wird - wie in den Vorjahren - in der Kalkulation der Gebühren 2018 und folgende eingesetzt, um annähernd Gebührenstabilität zu gewährleisten.

Die Aufwendungen in der **Gebührenkalkulation 2018** steigen gegenüber 2017 von 3.985.685 € auf 4.014.792 € (+ 29.107 €). Die wesentlichen Abweichungen einzelner Kostenansätze im Vergleich zum Vorjahr werden nachstehend erläutert:

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
501200	Personalaufwendungen	Die Personalkosten werden ab dem Jahr 2018 wieder über den Eigenbetrieb Abwasser und nicht mehr vom Haushalt der Stadt über die Verwaltungskosten abgerechnet. Die Personalaufwendungen werden mit 166 T€ angesetzt.
523100	Aufwendungen Unterhaltung Grdst./Gebäude	Die Aufwendungen sinken um 70 T€, da in der Kalkulation 2017 die Kanalsanierungen 2016 und 2017 geplant waren.
525300	Erstattungen an Kommunen	Die Aufwendungen sinken um 166 T€ gegenüber dem Vorjahr. Die bisher hierüber verrechneten Personalaufwendungen fallen ab 2018 direkt beim Betrieb an.
528908	Leistungen Bauhof Shared Services	Es handelt sich um die Leistungen des gemeinsamen Bauhofes mit der Stadt Wipperfürth. Die Stundensätze wurden angepasst. Die Sinkkastenreinigung ist fremdvergeben. Durch die Zunahme von Fremdvergaben, bspw. Mäharbeiten, und in Anlehnung an die Ist- Aufwendungen werden hier weitere Kosten eingespart. In der Planung für 2018 werden 25 T€ weniger angesetzt.
529200	Verbandsumlagen	Nach Angaben des Wupperverbandes bleiben die Umlagen konstant. Die Gewässerunterhaltungsbeiträge steigen um 3%.
529902	Verschmutzerbeitrag B	Der Verschmutzerbeitrag B wird nach dem vorl. Wirtschaftsplan des Wupperverbandes voraussichtlich um 40 T€ sinken.
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	Es entstehen weiterhin Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten i.H.v. 28 T€.
572100-576100	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Die Abschreibungen sowie die kalkulatorische Verzinsung steigen um etwa 140 T€, da große Investitionen in das Anlagevermögen anstehen und somit auch deutlich höhere Beträge abgeschrieben bzw. verzinst werden.
	Kalkulatorische Verzinsung	

Aufgrund der Veränderung der Kubikmeter Frischwasser, der vorgenannten Aufwendungen (siehe auch Anlage A 2) und dem Abbau von Überschüssen aus den Vorjahren ergeben sich für 2018 die nachstehend dargestellten Gebühren (auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung - Anlage A 1 - wird verwiesen).

Gebührenpflichtige	2017 festgesetzt EURO/m^3	für 2018 ermittelt EURO/m^3	Verwaltungs-vorschlag EURO/m^3	mehr weniger (-) EURO/m^3	mehr weniger (-) %
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Nichtmitglied Wupperverband)*	3,87	4,0988	**3,96**	0,09	2,33
- Niederschlagswassergebühr **[€/m^2]**	0,85	0,9845	**0,92**	0,07	8,24
- Inhaber geschlossener Gruben (Schmutzwasser)	2,41	4,2504	**2,49**	0,08	3,32
- Inhaber geschlossener Gruben (Ausfuhrgebühr)	12,00	15,1819	**12,70**	0,70	5,83
*) Diese Gebühr vermindert sich bei Mitgliedern des Wupperverbandes um **1,56** EURO/m^3 (2017: 1,54 EURO/m^3), maximal aber um den an diesen gezahlten Beitrag.					
- Kleineinleiterabgabe	0,90	0,6514	**0,65**	-0,25	-27,78
- Kleinkläranlagen (Schmutzwasser)	2,35	4,6755	**2,44**	0,09	3,83
- Kleinkläranlagen (Ausfuhrgebühr)	12,00	15,1748	**12,70**	0,70	5,83
- vollbiologische Anlagen (Schmutzwasser)	1,37	1,5959	**1,42**	0,05	3,65
- vollbiologische Anlagen (Ausfuhrgebühr)	12,00	15,1769	**12,70**	0,70	5,83

2. Teil: Anpassung der Satzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW:

Im Juli 2016 wurde das Landeswassergesetz umfangreich geändert. Nach der Bekanntmachung vom 08.07.2016 steht die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes seit September 2016 zur Verfügung.
Da zahlreiche Änderungspunkte bekannt waren, wurden diese bei der letzten Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung Ende 2015 bereits berücksichtigt. Daher sind nur marginale Änderungen erforderlich, die in der folgenden Übersicht dargestellt sind:

§§	Beitrags- und Gebührensatzung neu
Rechts-grundlagen	geändert: Inkrafttreten und Bekanntmachung LWG NRW vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559ff) neu: Nordrhein-Westfälisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559ff)
§ 2	in (1) § 53 durch 54 LWG NRW ersetzt (2) wird von LWG NRW auf AbwAG NRW umgestellt
§ 4	in (1) zusätzlicher Satz: "Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr" neu in (3): Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger erspart das 2malige Ablesen, dient der Stadt zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, daher hat der Bürger den Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung zu dulden. in (4) wird das Wort "ordnungsgemäß" ersetzt durch "messrichtig" in (5) neu: Vorlage der Konformitätserklärung nach dem Eichen des privaten Wasserzählers
§ 11	in (5) aufgenommen: Definition der Kleineinleiterabgabe
§ 12	in (3) ergänzt: (§ 8 Abs. 9 KAG NRW)
§ 14	in (5) wird "§ 13" gestrichen
§ 28	Satz "Gleichzeitig tritt ... Satzung vom 31.12.2008 außer Kraft" gestrichen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Christian Schulz

Anlagen:
Anlage A 1: Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2018
Anlage A 2: Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2018
Anlage A 3: 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015

Anlage A1 **Gebührenbedarfsberechnung 2018**

Schmutzwasser- und Ausfuhrgebühren Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben				
	Schmutzwasser Kanalbenutzer		Inhaber geschlossener Gruben	
	ohne Verbandslasten	nur Verbandslasten	Schmutzwasser	Grubenausfuhr
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	15	15	4	5
Kosten [€]	1.591.569	916.380	6.266	25.870
abzgl. Kostenerstattung Wupperverband [€]	-12.380	-9.790	---	---
Nettokosten [€]	1.579.189	906.590	6.266	25.870
Menge [m^3]	622.301	580.721	2.330	1.704
Nettokosten / Menge [€/m^3]	2,5377	1,5611	2,6893	15,1819
Gebührenmehr-/-minderbelastung aus Vorjahren [€/m^3]	-0,1366	0,0000	-1,7597	-2,4765
Schmutzwasser Kanalbenutzer [€/m^3]	**3,96**			
Schmutzwasser geschl. Gruben [€/m^3]		**2,49**		
Ausfuhrgebühr geschl. Gruben [€/m^3]				**12,70**

Schmutzwasser- und Ausfuhrgebühren Kleinkläranlagen und vollbiologische Anlagen				
	Kleinkläranlagen		vollbiologische Anlagen	
	Schmutzwasser	Grubenausfuhr	Schmutzwasser	Grubenausfuhr
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	7	8	9	10
Kosten [€]	21.465	5.296	68.812	9.349
Menge [m^3]	4.591	349	43.118	616
Kosten / Menge [€/m^3]	4,6755	15,1748	1,5959	15,1769
Gebührenmehr-/-minderbelastung aus Vorjahren [€/m^3]	-2,2326	-2,4728	-0,1739	-2,4756
Schmutzwasser Kleinkläranlagen [€/m^3]	**2,44**			
Ausfuhr Kleinkläranlagen [€/m^3]		**12,70**		
Schmutzwasser vollbiologische Anlagen [€/m^3]			**1,42**	
Ausfuhr vollbiologische Anlagen [€/m^3]				**12,70**

Kleineinleiterabgabe		
	Kleinleiterabgabe	
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	6	
Kosten [€]	3.237	
Menge [m^3]	4.969	
Kosten / Menge [€/m^3]	0,6514	
Gebührenmehr-/-minderbelastung aus Vorjahren [€/m^3]	0,0000	
Kleineileiterabgabe [€/m^3]	**0,65**	

Niederschlagswassergebühr		
	Niederschlags-wasser	
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	16	
Kosten [€]	1.366.548	
Menge [m^2]	1.388.054	
Kosten / Menge [€/m^2]	0,9845	
Gebührenmehr-/-minderbelastung aus Vorjahren [€/m^3]	-0,0619	
Niederschlagswassergebühr [€/m^2]	**0,92**	

Anlage A2

Kostenaufteilung 2018

Konto	Bezeichnung	Kosten 2017[EUR]	Abwassergebühr geschlossene Gruben	Ausfuhrgebühr geschlossene Gruben	Kleineinleiterabgabe	Abwassergebühr Kleinkläranlagen	Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen	Abwassergebühr vollbiologische Anlagen	Ausfuhrgebühr vollbiologische Anlagen	Summe Vorabzüge	Umlagefähige Kosten Kanalbenutzer	SW [%]	NW [%]	SW [EUR]	Anteil Kanal-West [%]	Anteil Kanal-West [€]	Anteil Kanal-Stadt [€]	NW [EUR]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	15a	15b	15c	16
50	Personalaufwendungen	166.740	5.790			6.500		720		13.010	**153.730**	59,44%	40,56%	91.377	5,94%	5.428	85.949	62.353
522100	Aufwendungen für Strom	39.000								0	**39.000**	100,00%	0,00%	39.000		10.990	28.010	0
522770	Aufwendungen für Wasser	2.600								0	**2.600**	100,00%	0,00%	2.600		740	1.860	0
522800	Aufwendungen für Abwasser	160								0	**160**	100,00%	0,00%	160		0	160	0
523100	Aufw.f.d. Unterhaltg.Grundst./Gebäude	190.000								0	**190.000**	46,71%	53,29%	88.749	5,67%	5.032	83.717	101.251
523300	Aufw.f.d. Unterhaltg. Masch./techn. Anl.	40.000								0	**40.000**	99,60%	0,40%	39.840	5,67%	2.259	37.581	160
525200	**Erstattung an Land**																	
	Niederschlagswasserabgabe	6.000								0	**6.000**	0,00%	100,00%	0		0	0	6.000
	Kleineinleiterabgabe	3.000			3.000					3.000	**0**	0,00%	0,00%	0		0	0	0
525300	**Erstattung an Kommunen**																	
	Kosten GIS	0								0	**0**	59,44%	40,56%	0	11,33%	0	0	0
	Erst. von Verwaltungskostenbeiträgen	239.080	380	1.530	190	1.270	310	4.090	550	8.320	**230.760**	59,44%	40,56%	137.164	5,94%	8.148	129.016	93.596
525400	**Erstattungen an Zweckverbände**																	
	Kosten SAP	3.500	6	22	3	19	5	60	8	123	**3.377**	59,44%	40,56%	2.007	5,94%	119	1.888	1.370
528908	Leistung Bauhof Shared Services	100.000								0	**100.000**	52,72%	47,28%	52.720	11,33%	5.973	46.747	47.280
529100	**Sonst. Aufwendungen für Dienstleistg.**																	
529902	Verschmutzerbeitrag B	200.000								0	**200.000**	2,74%	97,26%	5.480		0	5.480	194.520
529901	Kooperation Wupperverband	27.000								0	**27.000**	59,44%	40,56%	16.049	11,33%	1.818	14.231	10.951
529920	Kosten für Gutachten etc.	20.000								0	**20.000**	50,00%	50,00%	10.000		0	10.000	10.000
529921	Kosten der Grubenüberwachung	2.500				2.500				2.500	**0**	0,00%	0,00%	0		0	0	0
529922	Kosten der Grubenausfuhr	37.500		23.940			4.900		8.660	37.500	**0**	0,00%	0,00%	0		0	0	0
529923	Reinigung Entwässerungsanlagen (PS)	18.500								0	**18.500**	100,00%	0,00%	18.500	11,33%	2.096	16.404	0
529924	Reinigung Kanalnetz (Kanalleitungen)	30.000								0	**30.000**	52,72%	47,28%	15.816	11,33%	1.792	14.024	14.184
529925	Überwachung Indirekteinleiterkataster	1.500								0	**1.500**	100,00%	0,00%	1.500		0	1.500	0
529926	Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwäss.	1.000								0	**1.000**	52,72%	47,28%	527	11,33%	60	467	473
529927	Aufwendungen EDV, Datenbanken	2.500								0	**2.500**	59,44%	40,56%	1.486	11,33%	168	1.318	1.014
529928	Abwasseruntersuchungen	1.500								0	**1.500**	98,00%	2,00%	1.470	11,33%	167	1.303	30
529929	Fernaugeuntersuchungen	30.000								0	**30.000**	52,72%	47,28%	15.816	11,33%	1.792	14.024	14.184
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW **[SW]**	27.500	40	180	20	150	40	470	60	960	**26.540**	100,00%	0,00%	26.540	5,94%	1.576	24.964	0
529931	Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept	0								0	**0**	59,44%	40,56%	0	11,33%	0	0	0
541200	Aufwendungen für Aus-/Fortbildung	2.500	4	16	2	13	3	43	6	87	**2.413**	59,44%	40,56%	1.434	5,94%	85	1.349	979
541300	Aufwendungen für übernomm. Reisekosten	200	0	1	0	1	0	3	0	5	**195**	59,44%	40,56%	116	5,94%	7	109	79
541700	Personalnebenaufwendungen	100	0	1	0	1	0	2	0	4	**96**	59,44%	40,56%	57	5,94%	3	54	39
542100	Mieten, Pachten, Erbbauzins	3.000								0	**3.000**	100,00%	0,00%	3.000		325	2.675	0
542200	Leasing	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**0**	59,44%	40,56%	0	5,94%	0	0	0
542310	Bankgebühren	1.250	2	8	1	7	2	21	3	44	**1.206**	59,44%	40,56%	717	5,94%	43	674	489
542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	14.750	24	94	12	78	19	252	34	513	**14.237**	59,44%	40,56%	8.462	5,94%	503	7.959	5.775
543100	Büromaterial	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**0**	59,44%	40,56%	0	5,94%	0	0	0
543300	Zeitungen und Fachliteratur	500	1	3	0	3	1	9	1	18	**482**	59,44%	40,56%	287	5,94%	17	270	195
543400	Porto	2.500	4	16	2	13	3	43	6	87	**2.413**	59,44%	40,56%	1.434	5,94%	85	1.349	979
543500	Telefon	4.250	7	27	3	23	6	73	10	149	**4.101**	59,44%	40,56%	2.438	5,94%	145	2.293	1.663
543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	1.500	2	10	1	8	2	26	3	52	**1.448**	59,44%	40,56%	861	5,94%	51	810	587
544100	Versicherungsbeiträge	660								0	**660**	100,00%	0,00%	660		100	560	0
544120	Unfallversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**0**	59,44%	40,56%	0	5,94%	0	0	0
544300	Beitr.zu Wirtschafts-. Berufsvertretg.	3.500	6	22	3	19	5	60	8	123	**3.377**	59,44%	40,56%	2.007	5,94%	119	1.888	1.370
570000	Kalkulatorische Abschreibung	903.394								0	**903.394**	62,67%	37,33%	566.157				337.237
000000	Kalkulatorische Verzinsung	801.408								0	**801.408**	55,23%	44,77%	442.618				358.790
	Zwischensumme 1	2.929.092	6.266	25.870	3.237	10.605	5.296	5.872	9.349	66.495	**2.862.597**			1.597.049		49.641	538.633	1.265.548
529200	**Verbandsumlagen für Dienstleistungen**																	
	Abwasserabgabe Schmutzwasser	48.000								0	**48.000**	100,00%	0,00%	48.000	4,31%	2.069	45.931	0
	Anteil am Zuflusskontingent	100.000								0	**100.000**	0,00%	100,00%	0		0	0	100.000
	Verschmutzerbeitrag A	1.000								0	**1.000**	0,00%	100,00%	0		0	0	1.000
	Verschmutzerbeitrag D	862.900								0	**862.900**	100,00%	0,00%	862.900		37.210	825.690	0
	Fäka-Beitrag	73.800				10.860		62.940		73.800	**0**	0,00%	0,00%	0		0	0	0
	Zwischensumme 2	1.085.700	0	0	0	10.860	0	62.940	0	73.800	**1.011.900**			910.900		39.279	871.621	101.000
	Gesamtsumme	**4.014.792**	**6.266**	**25.870**	**3.237**	**21.465**	**5.296**	**68.812**	**9.349**	**140.295**	**3.874.497**			**2.507.949**		**88.920**	**1.410.254**	**1.366.548**

TOP Ö 6

2. Nachtrag zur Satzung
über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), , der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.XX.2017 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Gebührensätze

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Schmutzwasser für Kanalbenutzer:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,96 €.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Niederschlagswasser (Kanal- oder öffentliche Versickerungsanlage):

Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,92 €. Reduzierte Gebührensätze sind in § 5 beschrieben.

Absatz 3 a, b und c erhalten folgende Fassung:

(3) Gebührensätze für nicht an das Kanalnetz angeschlossene Grundstücke (§ 3 Abs. 4):

a) Ausfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und vollbiologischen Kleinkläranlagen:
Die Gebühr beträgt 12,70 € für jeden abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm. Die Gebührenpflicht entsteht abweichend von § 6 mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

b) Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben:
Die Gebühr beträgt 12,70 € für jeden ausgepumpten und abgefahrenen Kubikmeter. Die Gebührenpflicht entsteht abweichend von § 6 mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

c) Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben:
Die Gebühr beträgt je verbrauchten Kubikmeter Frischwasser:

bei vollbiologischen Kleinkläranlagen	1,42 €
bei Kleinkläranlagen	2,44 €
bei abflusslosen Gruben	2,49 €.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Kleineinleiter:

Die Gebühr beträgt 0,65 €/m³ verbrauchtes Frischwasser.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Verringerter Gebührensatz für Wupperverbandsmitglieder:

Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,56 €/m³ Schmutzwasser festgesetzt. die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Betrages an den Wupperverband.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

TOP Ö 7

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Roland Kissau

Vorlage

Datum: 21.11.2017
Vorlage FB II/3355/2017

TOP	**Betreff** **Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage**

Beschlussentwurf:

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die beiliegende

- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Altstadtfestes
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Martinsmarktes
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW sind vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage aus besonderem Anlass (Feste, Märkte, Messen o.ä.) im Jahr zulässig. Diese sind durch Verordnung von der örtlichen Ordnungsbehörde festzusetzen.

Die Werbegemeinschaft Hückeswagen hat für das Jahr 2018 die Festlegung der vier folgenden verkaufsoffenen Sonntage beantragt:

- 04.03.2018, aus Anlass des Frühlingsfestes;
- 09.09.2018, aus Anlass des Altstadtfestes;
- 04.11.2018, aus Anlass des Martinsmarktes;
- 09.12.2018, aus Anlass des Weihnachtsmarktes.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf nach der geltenden Erlasslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl

derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.
Vor diesem Hintergrund wurden die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Wie den Begründungen zu den jeweiligen Verordnungen entnommen werden kann, sind die erforderlichen Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung aus Sicht der Verwaltung bei allen vier Veranstaltungen erfüllt. Der Bereich der Ladenöffnungen ist auf den Stadtkern begrenzt, also auf das nahe Umfeld der Veranstaltungen.

Die zu beteiligenden Stellen (Verbände, Kammern, Kirchen, Gewerkschaften) wurden um Stellungnahme gebeten.

Für die diesjährigen verkaufsoffenen Sonntage wurden von der Gewerkschaft Ver.di bei einem persönlichen Gespräch keine Bedenken erhoben. Die gesetzlichen Kriterien wurden als erfüllt erachtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Roland Kissau

Anlagen:

Texte der Verordnungen und Erläuterungen

TOP Ö 7

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes vom .....

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 15.12.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 04.03.2018, aus Anlass des Frühlingsfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

§ 2

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.02.2018 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2017.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den .....

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

TOP Ö 7

Frühlingsfest

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.
Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für das Frühlingsfest am 04.03.2018 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt. Veranstalter des Frühlingsfestes in der Islandstraße ist das Stadtmarketing Hückeswagen. Das Frühlingsfest wird seit ca. 15 Jahren durchgeführt und gilt daher als Traditionsveranstaltung.

In der Innenstadt werden in diesem Jahr zahlreiche Aktionen durchgeführt:

- Marktstände (wie unserer Wochenmarkt), rund ums Thema Frühling: Obst- und Gemüse, Blumen- und Blumenzwiebeln, Fisch, Kleintiere, Kartoffeln
- Foodtruck
- Fa. KT bikes bietet kostenlosen Fahrradcheck und stellt neue E-bikes vor
- Musik durch Beal Street Jazz Band
- Kinderkarussell
- Neye Express fährt für die Kinder
- BEW präsentiert E-Mobile
- Treckerfreunde präsentieren alte Landmaschinen
- Klettergarten präsentiert Segway-Fahrten
- Kleintiermarkt
- Landfrauen verkaufen Kaffee und Kuchen
- Jugendzentrum verkauft Waffeln und Getränke
- Schulfördervereine präsentieren sich
- Gewinnspiel: Blumensträuße in den Geschäften zu gewinnen
- Verschiedene Imbissstände (Backfisch, Baumkuchen, Suppe, Grillstand)
- Krokus-Gewinnaktion
- Imkerverein informiert und verkauft Honig

Bei diesen attraktiven Aktionen ist mit mehreren tausend Besuchern aus Hückeswagen und dem Umland über den Tag verteilt zu rechnen, die die Veranstaltung unabhängig von einer Verkaufsöffnung besuchen.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 04.03.2018 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist.

Für das Jahr 2018 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

TOP Ö 7

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Altstadtfestes vom .....

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 15.12.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 09.09.2018, aus Anlass des Altstadtfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

§ 2

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.02.2018 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2018.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den .....

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

TOP Ö 7

Altstadtfest

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.
Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Sonntag des Altstadtfestes am 09.09.2018 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt.

Das Altstadtfest findet seit 1976 am 2. Septemberwochenende (freitags bis sonntags) statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. Veranstalter ist die Schloss-Stadt Hückeswagen. Inzwischen nehmen ca. 160 Aussteller/Betreiber teil. Es werden verschiedenste Waren (überwiegend Trödel) und eine Vielzahl von Speisen und Getränken angeboten. Auf der Bühne finden verschiedenste Aktionen im Rahmen der Veranstaltung statt (Livekonzerte, Aufführungen von Chören, Tanzgruppen und Sportvereinen usw.). Das Altstadtfest findet in der kompletten historischen Altstadt statt.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit (Beobachtungen der Ordnungsbehörde) ist mit ca. 20.000 Besuchern aus Hückeswagen und dem Umland über den Veranstaltungszeitraum verteilt zu rechnen, die die Veranstaltung unabhängig von einer Verkaufsöffnung besuchen.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 09.09.2018 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist.

Für das Jahr 2018 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

TOP Ö 7

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Martinsmarktes vom .....

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 15.12.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 04.11.2018, aus Anlass des Martinsmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

§ 2

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.02.2018 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2018.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den .....

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

TOP Ö 7

Martinsmarkt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.
Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Martinsmarkt am 04.11.2018 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt. Der Martinsmarkt findet seit 30 Jahren an jedem 2. Sonntag im November in der Islandstraße statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. Veranstalter ist das Stadtmarketing Hückeswagen.

In der Innenstadt werden in diesem Jahr zahlreiche Aktionen durchgeführt:

- Martinsumzug mit Pferd und Blaskapelle vom Wilhelmsplatz zu Schloss. Dort gibt es ein Lagerfeuer und Weckmänner für die Kinder
- Laternenprämierung
- Annahmestelle für die Aktion Weihnachten im Schuhkarton
- Musik durch Beal Street Jazz Band
- Neye Express fährt für die Kinder
- Glasbläser zeigen ihre Arbeit
- Imbissbuden, Baumstriezelwagen, Pizzastand, Maronen- und Mandelverkauf
- Sparkasse kommt mit dem Kaffeemobil
- Landfrauen verkaufen Kaffee und Kuchen
- Jugendzentrum macht Popcorn und Zuckerwatte
- Gewinnspiel: Gutscheine zum Gansessen
- Kindergarten Rappelkiste: Grillen, Waffeln backen, Glühwein und Kaffee
- Kulturhaus Zach präsentiert Kunstausstellung
- Teestand mit Verkostung und Verkauf
- Verschiedene weitere Stände mit Keksen, Gewürzen und Nüssen
- Energetic Schmuck informiert und verkauft
- Beginn der Weihnachtsverlosungsaktion

Bei diesen attraktiven Aktionen und den Erfahrungen aus den vergangenen Jahren ist mit mehreren tausend Besuchern aus Hückeswagen und dem Umland über den Tag verteilt zu rechnen, die die Veranstaltung unabhängig von einer Verkaufsöffnung besuchen.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 04.11.2018 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist.

Für das Jahr 2018 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

TOP Ö 7

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes vom .....

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 15.12.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 09.12.2018, aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

§ 2

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.02.2018 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2018.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den .....

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

TOP Ö 7

Weihnachtsmarkt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.
Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Sonntag des Weihnachtsmarktes am 09.12.2018 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt.

Der Weihnachtsmarkt („Hüttenzauber") findet seit 23 Jahren am 2. Adventswochenende (freitags bis sonntags) statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. Veranstalter ist das Stadtmarketing Hückeswagen. Inzwischen nehmen ca. 50 Aussteller/Betreiber teil. Es werden verschiedenste Weihnachtswaren und eine Vielzahl von Speisen und Getränken in Holzhütten angeboten. Es finden auch verschiedene Aktionen im Rahmen der Veranstaltung statt (Fackelumzug mit Nikolaus und Christkind, Kutschfahrten, lebende Krippe etc.). Der Weihnachtsmarkt findet in der Islandstraße und der Bahnhofstraße statt.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

In den vergangenen Jahren konnten die Veranstalter wachsende Besucherströme für die Veranstaltung verzeichnen. Dies spiegelte sich in steigenden Besucherzahlen wieder. Aus Sicht der Ordnungsbehörde haben in den letzten Jahren über den gesamten Veranstaltungszeitraum ca. 5.000 Besucher aus Hückeswagen und dem Umland den Weihnachtsmarkt besucht.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 09.12.2018 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist.

Für das Jahr 2018 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

TOP Ö 8

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter/in: Monika Winter

Vorlage

Datum: 20.11.2017
Vorlage RB/3353/2017

TOP	**Betreff** **Einführung der Ehrenamtskarte in der Schloss-Stadt Hückeswagen**
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die Einführung der Ehrenamtskarte NRW zum nächstmöglichen Zeitpunkt.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	15.12.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Bürgerschaftliches Engagement verdient Anerkennung und Würdigung. Deshalb hat die nordrhein-westfälische Landesregierung zusammen mit Städten, Kreisen und Gemeinden des Landes eine landesweit gültige Ehrenamtskarte eingeführt. Die Ehrenamtskarte ist Ausdruck der Wertschätzung für den großen ehrenamtlichen Einsatz der Bürgerinnen und Bürgern und verbindet diese Würdigung mit einem praktischen Nutzen. Menschen, die sich in besonderem zeitlichem Umfang für das Gemeinwohl engagieren, können mit der Karte die Angebote öffentlicher, gemeinnütziger und privater Einrichtungen vergünstigt nutzen.

Mit der Ehrenamtskarte können Angebote in verschiedenen Landes- und kommunalen Einrichtungen vergünstigt wahrgenommen werden, sie gilt aber auch für Angebote von Partnern aus Wirtschaft, Kultur und Sport. Sie alle machen mit, den Einsatz von ehrenamtlich Engagierten öffentlich zu würdigen.

Mit der Ehrenamtskarte möchten die Landesregierung und die teilnehmenden Kommunen ihre Wertschätzung gegenüber den Menschen ausdrücken, die sich in überdurchschnittlichem zeitlichem Umfang ehrenamtlich für das Gemeinwohl engagieren. Die Landesregierung unterstützt das Programm mit eigenen Vergünstigungen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit und der fachlichen Begleitung der Kommunen. Auch die Kommunen gewähren Vergünstigungen für zahlreiche öffentliche Angebote, und sie werben bei privaten Anbietern um deren Beteiligung am Programm.

Als grundlegende Voraussetzung für die Vergabe der Ehrenamtskarte gilt ein ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement von durchschnittlich wenigstens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr, zum Beispiel in einem Verein, in einer sozialen Einrichtung oder freien Vereinigung. Die Ehrenamtskarte soll insbesondere denjenigen Dank und Aner-

kennung aussprechen, die für ihr Engagement keine finanziellen Zuwendungen in Form von pauschalen Aufwandsentschädigungen erhalten.

Die Ehrenamtskarte kann bei der Schloss-Stadt Hückeswagen beantragt werden. Inhaberinnen und Inhaber unserer Ehrenamtskarte können in allen teilnehmenden Kommunen zahlreiche attraktive Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Dazu gehören reduzierte Eintrittspreise für Museen, Schwimmbäder und andere öffentliche Freizeiteinrichtungen sowie Vergünstigungen bei Volkshochschulkursen, in Kinos, in Theatern usw.

Die Ehrenamtskarte gilt in ganz Nordrhein-Westfalen in allen teilnehmenden Kommunen.
Die Ehrenamtskarte hat eine begrenzte Gültigkeit. Ihre Dauer ist von Kommune zu Kommune unterschiedlich (zwei oder drei Jahre). Für die Schloss-Stadt Hückeswagen ist eine Gültigkeit von 3 Jahren vorgesehen.

Selbstverständlich kann die Ehrenamtskarte nach ihrem Ablauf neu beantragt werden.

Die Ehrenamtskarte wird von der Stadt kostenlos an die Engagierten ausgegeben. Sie ist eine Würdigung all jener, die einen beachtlichen Teil ihrer Zeit und Kraft ehrenamtlich für unsere Gesellschaft einsetzen und so zum Gemeinwohl beitragen. Die Ehrenamtskarte ist für die Inhaberinnen und Inhaber mit einem praktischen Nutzen verbunden.

Der erste Schritt zur Einführung ist ein Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Bei entsprechender Beschlussfassung schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor:

- Koordinierungsstelle ist das Büro des Bürgermeisters
- Abschluss der Vereinbarung mit dem Land
- Anwerbung von Partnern aus der Geschäftswelt, von Vereinen etc.
- Öffentlichkeitsarbeit
- Terminierung der Einführung der Ehrenamtskarte

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.ehrensache.nrw.de

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Anschubfinanzierung i.H.v. 1500,00 € durch das Land NRW wird zur Verfügung gestellt. Ebenfalls werden Werbematerialien und die Erstausstattung der Karten bereitgestellt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Monika Winter

Anlagen:
Vereinbarung zur Einführung der Ehrenamtskarte

TOP Ö 8

Vereinbarung zur Einführung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen

zwischen
der Schloss-Stadt Hückeswagen
und
dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt
Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

Präambel

Mit der Einführung der Ehrenamtskarte würdigen das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt …. das ehrenamtliche und freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden. Die Ehrenamtskarte ist sichtbarer Ausdruck der öffentlichen Anerkennung und Würdigung. Sie gilt zugleich als Dankeschön gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in besonderer Weise für die Gemeinschaft einsetzen.
Auf der Grundlage dieser Präambel treffen die Beteiligten folgende Vereinbarung:

§ 1
Einführung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen führt die Ehrenamtskarte zum 00.00.2018 ein.

§ 2
Voraussetzungen

Mit der Ehrenamtskarte können Bürgerinnen und Bürger der Schloss-Stadt Hückeswagen ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Weise freiwillig und ehrenamtlich engagieren. Der Umfang des bürgerschaftlichen Engagements muss wöchentlich mindestens fünf Stunden betragen (bzw. wenigstens 250 Stunden im Jahr).

§ 3
Gestaltung

Die Karte wird in einer landesweit einheitlichen Gestaltung durch die Landesregierung herausgegeben und trägt auf der Rückseite neben dem Wappen des Landes das Logo der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Der Name der/des Inhaberin/Inhabers der Karte wird von der Stadt in Druckbuchstaben eingetragen ebenso wie das Datum des letzten Tages der Gültigkeit. Die Karte wird erst mit der Unterschrift der/des Inhaberin/Inhabers gültig.

§ 4
Leistungen der Stadt

(1) Die Stadt stellt materielle Vergünstigungen für Inhaber der Ehrenamtskarte im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung. Dazu gehören beispielsweise Ermäßigungen für den Besuch eigener Einrichtungen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu ermäßigten Preisen. Darüber hinaus wirbt die Stadt bei Dritten, etwa privaten Unternehmen und Einrichtungen, für eine Unterstützung des Projekts, auch in Form von Vergünstigungen.

(2) Die in der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Verfügung gestellten Vergünstigungen gelten für alle Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen.

§ 5
Verfahren und Abwicklung

Die Vergabe der Ehrenamtskarte obliegt der Schloss-Stadt Hückeswagen in eigener Verantwortung. Sie regelt Verfahren, Zahl der auszugebenden Ehrenamtskarten, Prüfung der Bewerbungen, Gültigkeitsdauer (empfohlen wird eine Dauer von zwei bis drei Jahren) und öffentliche Überreichung der Ehrenamtskarte.

§ 6
Leistungen des Landes

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt der Schloss-Stadt Hückeswagen in der ersten Ausgaberunde die Ehrenamtskarten sowie Informationsflyer, Mitmach-Aufkleber (u.a. für Kassenhäuschen) und Informationsplakate kostenlos zur Verfügung.
(2) Die in der Stadt Hückeswagen zur Verfügung gestellten Vergünstigungsangebote werden auf der zentralen Webseite www.ehrensache.nrw.de des Landes eingestellt. Zusätzlich werden dort die wesentlichen Informationen zur Ehrenamtskarte veröffentlicht und ständig aktualisiert.
(3) Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Einführung der Ehrenamtskarte in der Schloss-Stadt Hückeswagen und stellt einmalig einen Betrag in Höhe von 1.500,00 € zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
(4) Im Vorfeld der Einführung der Ehrenamtskarte sowie Projekt begleitend bietet das Land kostenlose Workshops als praxisnahe Umsetzungshilfe an.

§ 7
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

§ 8
Vertragsdauer, Kündigung

Die Mindestdauer des Vertragsverhältnisses beträgt zwei Jahre. Danach verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Düsseldorf, Datum	Hückeswagen, Datum
Für das Land Nordrhein-Westfalen	Für die Schloss-Stadt Hückeswagen
	Dietmar Persian Bürgermeister